

Die Universalität der Menschenrechte deutlich machen!

von Dr. Rainer Huhle

Im März 2018 publizierte der UN-Ausschuss zum Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialausschuss) seine abschließenden Empfehlungen zu Mexiko. Eine der Empfehlungen verlangt von Mexiko, Programme zur Unterstützung der Angehörigen von „Verschwundenen“ in einer Weise zu gestalten, dass die Opfer nicht noch einmal belastet werden – unter anderem dadurch, dass die Maßnahmen mit den Betroffenen abgestimmt werden. Dass der Ausschuss die Rechte der Opfer von Verschwindenlassen als Teil seiner Empfehlungen zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten aufnimmt, ist eine ebenso interessante wie begrüßenswerte Neuerung.

Das gewaltsame Verschwindenlassen war im internationalen Menschenrechtsschutzsystem von Beginn an im Bereich der politischen und bürgerlichen Menschenrechte und im Strafrecht verankert. Entsprechend hatte schon der „UN-Ausschuss gegen das Verschwindenlassen“ ähnlich lautende Empfehlungen wie nun der Sozialausschuss an Mexiko gerichtet. Angesichts der in den letzten Jahrzehnten vorangeschrittenen Auffächerung des Menschenrechtsschutzes auf immer mehr spezielle Rechtsverletzungen und Opfergruppen sind solche Querverweise zwischen einzelnen Organen enorm wichtig. Erfreulicherweise haben sich auch verschiedene Vertragsorgane und Sonderberichterstatter in den letzten Jahren des Öfteren gemeinsam zu Themen wie freier Meinungsäußerung, Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen und anderen Fragen geäußert. Sie machen deutlich, dass die Menschenrechte nicht nur universell sind sondern auch gemeinsame Prinzipien aufweisen. Viele Menschenrechtsverletzungen berühren nicht nur eines, sondern sehr viele verschiedene Menschenrechte, sowohl politisch-bürgerliche wie auch wirtschaftliche, soziale oder kulturelle.

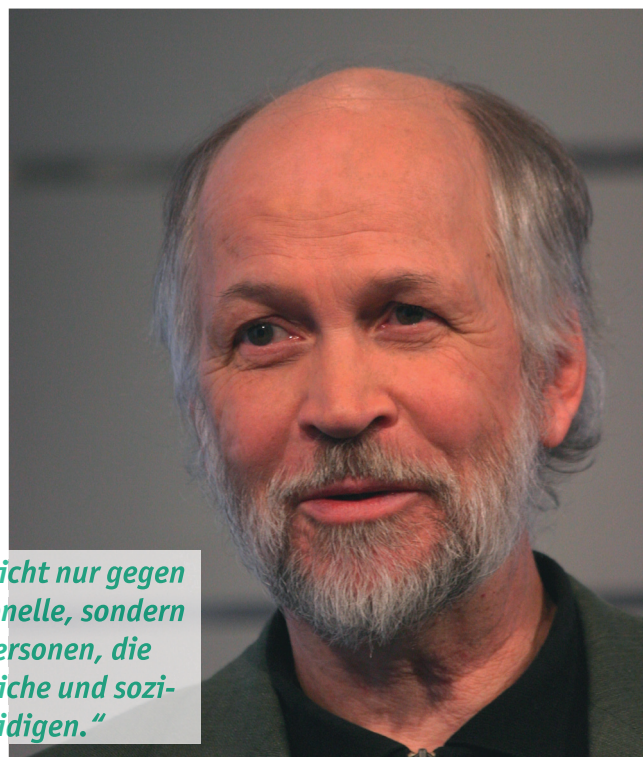
Opfer unter Umweltschützern und Verteidigern von Landrechten

Das Verbrechen des „Verschwindenlassens“ wurde in den siebziger und achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts unter dem Eindruck des Terrors südamerikanischer Diktaturen definiert und dann ins Völkerrecht eingeführt. Die Opfer damals waren überwiegend politische Regimegegner, das Verschwindenlassen wurde als besonders infame Form des physischen und psychischen Terrors gegen sie, ihre Familien und ihre Mitstreiter eingesetzt.

Heute „verschwinden“ Menschen gewaltsam aus sehr vielen verschiedenen Motiven, und keineswegs nur in Militärdiktaturen. Repression richtet sich nicht nur gegen politisch aktive Oppositionelle, sondern auch und gerade gegen Personen, die grundlegende wirtschaftliche und soziale Menschenrechte verteidigen, darunter immer häufiger Umweltschützer. So hat *Global Witness* allein für das Jahr 2016 rund 200 Personen dokumentiert, die wegen ihres Einsatzes für Land und Umweltschutz ermordet wurden. Die 1999 verabschiedete Erklärung der UNO zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen betont die Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte und somit die Notwendigkeit, alle Menschen zu schützen, die eines oder mehrere dieser Rechte verteidigen. Vorausschauend schloss sie auch solche Personen ein, die sich für die Achtung neuer, noch auszuformulierender Rechte einsetzen. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission hat Ende 2017 ein umfassendes Dokument zum Schutz

von Menschenrechtsverteidigern verabschiedet, in dem sie ausdrücklich spezifischen Schutz für besonders gefährdete Gruppen verlangt, darunter die Verteidiger indigener Gruppen und Völker sowie des Rechts auf Land.

Tatsächlich sind heute in vielen Ländern Aktivisten gegen Landraub, Waldzerstörung, umweltverseuchende Industrien oder gigantische Staudämme Opfer von Mord und Verschwindenlassen. Die erste „Eilaktion“, die den UN-Ausschuss gegen das Verschwindenlassen 2012 erreichte, betraf mexikanische Umweltschützer. Verfolgt werden die Aktivisten gemeinsam mit Anwälten, Journalisten, gelegentlich auch Lokalpolitikern oder Justizangehörigen, die ihnen beistehen.



„Repression richtet sich nicht nur gegen politisch aktive Oppositionelle, sondern auch und gerade gegen Personen, die grundlegende wirtschaftliche und soziale Menschenrechte verteidigen.“

Die klassische Unterscheidung zwischen bürgerlich-zivilen und wirtschaftlich/sozial/kulturellen Rechten ist von der Realität einer Welt, in der die Ressourcen der Erde immer knapper und umkämpft werden, längst überholt. Unsere Vorstellung von dem, was Verteidigung der Menschenrechte heißt, wandelt sich entsprechend. Wenn jetzt, wie das Beispiel des UN-Sozialausschusses zeigt, auch die wegen ihrer Bindung an die Konventionstexte eher unbeweglichen Vertragsausschüsse sich dieser Realität öffnen, ist das eine begrüßenswerte Entwicklung.

Dr. Rainer Huhle ist Vizepräsident des UN-Ausschusses gegen das Verschwindenlassen, Gründungsmitglied des Nürnberger Menschenrechtszentrums und Beiratsmitglied von FIAN Deutschland.